

Schützenstube Sumiswald Hausordnung

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Haftung
3. Benützung Schützenstube (inkl. Parkplatz)
4. Schlüsselregelung
5. Reinigung
6. Weitere Auflagen
7. Annullierungen

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Hausordnung bildet die Grundlage für den Mietvertrag. Der Mieter anerkennt vollumfänglich sämtliche Bedingungen aus dieser Hausordnung. Der Mieter, als verantwortliche Person, ist für das Einhalten der Hausordnung verantwortlich. Die Volljährigkeit zum Abschluss eines entsprechenden Mietvertrages ist Voraussetzung. (Einwilligung des gesetzlichen Vertreters reicht nicht).

Die Räumlichkeiten dürfen nicht für Kundgebungen oder Treffen rechtswidriger, ideologischer und/oder extremistischer Gruppierungen zur Verfügung gestellt werden. Der Mieter erklärt mit der Unterzeichnung des Mietvertrages, dass

- a) die geplanten Veranstaltungen keine Kundgebung und kein Treffen einer oben beschriebenen Gruppierung ist oder ermöglicht.
- b) an der geplanten Veranstaltung keine rechtswidrigen und/oder unsittlichen Angebote an die Besucher gemacht werden.
- c) bei Unklarheiten durch den Vermieter Auskünfte bei der Polizei bzw. Behörden eingeholt werden können.
- e) er bei Verletzung dieser Erklärung mit der einseitigen, frist- und entschädigungslosen Auflösung des **Mietvertrages** einverstanden ist.

Die Anweisungen der Organe des Vermieters sind verbindlich. Wer die Hausordnung nicht beachtet, sie vorsätzlich verletzt oder den Anweisungen des Vermieters nicht nachkommt, kann von der weiteren Benützung der Schützenstube Sumiswald ausgeschlossen werden. Bei groben Verstössen behält sich der Vermieter vor, eine Veranstaltung sofort abubrechen.

Im Mietzins inbegriffen sind die Mitwirkung des Vermieters bei der Uebernahme und der ordnungsgemässen Rückgabe der Räumlichkeiten sowie eine kurze Instruktion. Zusätzliche Dienstleistungen bzw. Aufwendungen werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

2. Haftung

Für Unfälle, Diebstähle und Beschädigungen lehnen die Vereinigten Schiessvereine jegliche Haftung ab.

Der Mieter ist verpflichtet, die Anlage in einwandfreiem Zustand zu verlassen.

Für Schäden, Verluste und Verunreinigungen, die während der Dauer der Benutzung entstehen, haftet der Mieter. Die Haftpflicht besteht auch für Schäden gegenüber Dritten. Der Mieter haftet auch dann, wenn sie durch Besucher verursacht worden sind.

Reparaturen, Ersatzbeschaffungen und Spezialreinigungen für Schäden an Gebäude, Einrichtungen, Mobiliar und Geräten, werden dem Mieter nach Aufwand verrechnet.

Der Abschluss von Versicherungen für die Veranstaltung ist Sache des Mieters.

Beim Antritt festgestellte oder verursachte Schäden sind dem Vermieter unmittelbar zu melden.

3. Benützung der Schützenstube

Der Mieter trägt grundsätzlich die Verantwortung für alle Aktivitäten, er ist persönlich während der Dauer des Anlasses anwesend.

Es ist ausschliesslich die im Mietvertrag festgehaltene Nutzung zulässig.

Vereinigte Schiessvereine Sumiswald

Dem Mobiliar und den Einrichtungen ist Sorge zu tragen.

Es ist kein anbringen von Nägeln oder Schrauben erlaubt.

Die Türen und Gänge sind während der ganzen Dauer der Veranstaltung freizuhalten.

In den Räumlichkeiten des Schützenhauses gilt ein generelles Rauchverbot.

Das Heizen der Räumlichkeiten ist inbegriffen.

Nach der Vermietung müssen Stühle und Tische sowie das übrige Inventar wieder an die zugewiesenen Standorte zurückgestellt werden.

Für Jugendliche unter 16 Jahren gilt Alkoholverbot.

Sämtliche Abfälle müssen durch den Mieter selber entsorgt werden.

Der Mieter ist dafür besorgt, dass beim Verlassen des Gebäudes das Licht gelöscht, die Fenster geschlossen und Türen abgeschlossen, sowie die Rolläden heruntergelassen sind. Der Hauptschalter ist abzuschalten.

Das Abbrennen von Feuerwerk ist nicht erlaubt. Auf dem Areal darf kein offenes Feuer entfacht werden.

Lärm und Nachtruhestörungen sind zu vermeiden. Ab 22.00 Uhr sind beim Abspielen von Musik Türen und Fenster zu schliessen. Das Abspielen von Musik im Freien ist verboten.

4. Schlüsselregelung

Die 2 abgegebenen Schlüssel passen für den Haupteingang und die Schützenstube.

Beim Verlust eines Schlüssels werden dem Mieter die Kosten für den Wechsel der Zylinder und die Kosten für neue Schlüssel in Rechnung gestellt.

5. Reinigung

Für die Reinigung der benutzten Räumlichkeiten ist der Mieter verantwortlich. Die Räume sind in sauberem Zustand zurückzugeben. Reinigungsmaterial wird vom Vermieter zur Verfügung gestellt. Sämtlicher anfallender Abfall wird vom Mieter entsorgt.

Sämtliches benutztes Inventar ist sauber zu reinigen und aufzuräumen. Der Boden in der Schützenstube, im Eingangsbereich und in den Toiletten ist zu wischen und feucht aufzunehmen. Die WC Anlagen sind zu reinigen.

Der Aussenbereich ist in besenreinem Zustand zu hinterlassen.

Falls bei der Abnahme die Reinigung ungenügend ist, wird eine Nachreinigung verrechnet:

A	kleine Nachreinigung	CHF	100.-	Boden, Tische und Stühle
B	mittlere Reinigung	CHF	200.-	WC Anlage, Office
C	grosse Nachreinigung	CHF	400.-	Wände oder Kombination von a+b
D	Nachreinigung nach Aufwand	CHF	50.-/Std.	Erhebliche Verschmutzung

6. Weitere Auflagen

Der Vermieter behält sich vor, je nach Veranstaltung weitere Auflagen zu erlassen. Sie sind dem Veranstalter vorgängig schriftlich zu melden.

7. Annullierungen

Bei Annullierung einer Vermietung verrechnet der Vermieter für den administrativen Aufwand und den entstandenen Verlust 50% der Mietgebühr.